



EUNR, VerpackDG, Expertenkreis: Aktuelle Entwicklungen im Kontext der PPWR

Liebe Leser*innen,

ab dem 12. August müssen Unternehmen die Europäische Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) anwenden. Für alle, die von der PPWR und dem deutschen Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) betroffen sind, gibt es wichtige Entwicklungen.

Das 2024 gegründete Netzwerk European National Registers (EUNR) setzt sich für Transparenz, Klarheit und eine konsistente Anwendung der neuen europäischen Vorgaben in den Mitgliedstaaten ein. In dieser Ausgabe von „Klar verpackt!“ erfahren Sie mehr über EUNR und welche Rolle die ZSVR dort übernimmt.

Außerdem gehen wir kurz auf die Kabinettsfassung des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) ein. Dieses löst das aktuell geltende Verpackungsgesetz (VerpackG) nach finaler Beschlussfassung ab und legt die nationalen Regelungen zur Durchführung der PPWR fest.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen den neu gegründeten Expertenkreis der ZSVR vor. Gemeinsam mit Vertreter*innen aus den betroffenen Wirtschaftskreisen arbeiten wir an verständlichen und einheitlichen Informationen zu den neuen Rollen und Pflichten nach VerpackDG und PPWR.

Erhalten Sie abschließend die wichtigsten Informationen unserer gemeinsamen Jahrespressekonferenz mit dem Umweltbundesamt (UBA) vom 27. Januar. Auf dieser haben wir zentrale Fakten zum Kunststoff- und Glasrecycling vorgestellt und verbreitete Irrtümer widerlegt.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Kommunikations- und Presse-Team der ZSVR

Wo finden Sie was im Newsletter?

1. European National Registers (EUNR): Neues Netzwerk für eine harmonisierte Anwendung der PPWR im europäischen Binnenmarkt . . . 2
2. Vom VerpackG zum VerpackDG: ZSVR gestaltet den Übergang in eine neue Phase der Kreislaufwirtschaft 3
3. Mit Fakten gegen Mythen: Das Recycling von Verpackungsabfällen in Deutschland funktioniert 5
4. Das erwartet Sie in der nächsten Ausgabe 5

European National Registers (EUNR): Neues Netzwerk für eine harmonisierte Anwendung der PPWR im europäischen Binnenmarkt

Mit der Europäischen Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) entsteht erstmals ein europaweit einheitlicher Rechtsrahmen für Unternehmen mit verpackungsrechtlichen Pflichten. Damit verpflichtete Unternehmen die neuen Vorgaben konsistent anwenden können, brauchen sie abgestimmte Ansätze und ein gemeinsames Verständnis zentraler Definitionen und Rollen.

Vor diesem Hintergrund hat die ZSVR im September 2024 die Initiative ergriffen und mit mehreren nationalen Akteuren das Netzwerk European National Registers (EUNR) gegründet.



In diesem freiwilligen Zusammenschluss arbeiten zuständige Behörden/ Organisationen aus derzeit 16 europäischen Mitgliedstaaten zusammen. Sie vertreten die Herstellerregister und Herstellerdaten. Ziel des Netzwerks ist es, eine harmonisierte Anwendung der PPWR zu unterstützen und abgestimmte Auslegungen zentraler Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung zu entwickeln. Im Mittelpunkt der Arbeit des EUNR steht der fachliche Austausch zur Umsetzung der PPWR. Zudem erarbeiten sie Orientierungshilfen zur Anwendung der PPWR sowie zu delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten.

ZSVR-Vorstand Gunda Rachut hat die Präsidentschaft des Netzwerks übernommen. Damit bringt die ZSVR ihre langjährige Erfahrung aus der Umsetzung des deutschen Verpackungsrechts sowie aus dem Aufbau und dem operativen Betrieb des Verpackungsregisters LUCID ein.

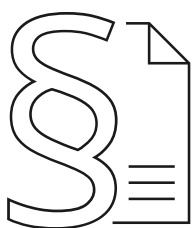


Als erstes Arbeitsergebnis hat die ZSVR die Herstellerdefinition nach PPWR inklusive eines vereinfachten Entscheidungsbaums auf ihrer Webseite veröffentlicht. Ende März 2026 geht mit eunr.org zudem die eigene Webseite des Netzwerks online. Dort wird das EUNR künftig Informationen zur Auslegung der PPWR veröffentlichen.

Mit ihrem Engagement im EUNR setzt sich die ZSVR für faire Wettbewerbsbedingungen unter einheitlichen europäischen Regeln ein. Eine harmonisierte Anwendung der PPWR stärkt den Binnenmarkt, erhöht die Transparenz, fördert den Vollzug und die Marktüberwachung. Sie trägt somit dazu bei, Trittbrettfahrer im europäischen Binnenmarkt zu reduzieren. Gleichzeitig schafft sie die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Recyclinginfrastruktur – und damit für das Erreichen der PPWR-Ziele bis 2030 und 2035.

Vom VerpackG zum VerpackDG: ZSVR gestaltet den Übergang in eine neue Phase der Kreislaufwirtschaft

Die deutsche Verpackungsregulierung steht vor einem grundlegenden Wandel. Die Europäische Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) regelt die Anforderungen an Verpackungen und deren Recycling europaweit neu. Sie tritt ab dem 12. August 2026 EU-weit in Anwendung.



Um das Zusammenspiel der europäischen Verordnung mit dem deutschen Recht sicherzustellen, hat die Bundesregierung im Kabinett den Entwurf des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) beschlossen und dem Bundesrat bereits zugeleitet.

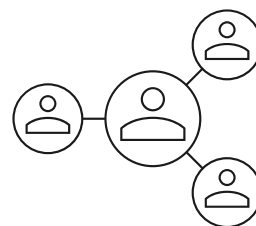
Nach der Verabschiedung des Gesetzesentwurfs in den politischen Gremien löst das VerpackDG das bisherige Verpackungsgesetz (VerpackG) ab. Mit der PPWR und dem geplanten VerpackDG entstehen neue rechtliche Rahmenbedingungen. Deren praktische Anwendung wird sich in den kommenden Monaten weiter konkretisieren. Entscheidend ist, dass verpflichtete Unternehmen ihre Rolle im System der erweiterten Herstellerverantwortung rechtzeitig einordnen und diese erfüllen. Nur so bleibt die finanzielle Grundlage des Verpackungsrecyclings gesichert.

Die grundlegenden Prinzipien der erweiterten Herstellerverantwortung bleiben auch unter der PPWR und dem VerpackDG bestehen. Für verpflichtete Unternehmen ändern sich die Grundpflichten (registrieren, systembeteiligen, melden) daher nicht maßgeblich. Rollen, Prozesse und Verantwortlichkeiten verändern sich jedoch mitunter deutlich.

Beispielsweise für gewerbliche Verpackungen bringt die PPWR Neuerungen. Nach dem Gesetz als Hersteller geltende Unternehmen müssen weiterhin sicherstellen, dass diese Verpackungen zurückgenommen und ordnungsgemäß verwertet werden. Neu ist auch, dass die Organisation dieser Pflichten künftig stärker strukturiert wird. Unternehmen, die für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht als Hersteller gelten, müssen künftig von der ZSVR zugelassen werden. Und zwar bevor sie solche Verpackungen erstmals in Deutschland bereitstellen, oder verpackte Produkte auspacken. Zudem müssen sie sicherstellen, dass sie im Verpackungsregister LUCID registriert sind.

Darüber hinaus führt das VerpackDG erstmals ein Zulassungsverfahren für sogenannte Organisationen für Herstellerverantwortung ein. Diese Organisationen bündeln oder organisieren Aufgaben der erweiterten Herstellerverantwortung. Dazu zählt die Rücknahme oder Verwertung von Verpackungen für Unternehmen, die sie beauftragt haben. Künftig dürfen diese nur tätig werden, wenn sie von der ZSVR zugelassen sind.

Um Unternehmen Orientierung zu geben, hat die ZSVR den Expertenkreis Kommunikation PPWR eingerichtet. Diesem gehören Vertreter*innen der dualen Systeme, der Handelskammern sowie von Wirtschaftsverbänden an.



Ziel des Expertenkreises ist es, ein gemeinsames Verständnis zur neuen Rechtslage zu entwickeln und verpflichtete Wirtschaftsakteure einheitlich zu informieren. Im Mittelpunkt steht eine Kommunikation, die Klarheit über Verantwortlichkeiten ab dem 12. August 2026 schafft. Die bereitgestellten Informationen sollen Unternehmen dabei unterstützen, die neuen Regelungen eigenständig auf ihre jeweilige Situation anzuwenden.

Weitere Informationen zum Expertenkreis

Mit Fakten gegen Mythen: Das Recycling von Verpackungsabfällen in Deutschland funktioniert

Das Umweltbundesamt (UBA) und die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) haben auf ihrer Jahrespressekonferenz Ende Januar weitverbreitete Irrtümer zum Kunststoff- und Glasrecycling widerlegt. Die präsentierten Zahlen zum Verpackungsrecycling belegen: Recycling ist kein Mythos, sondern funktioniert und ist gut überwacht. Die Unterlagen zur Jahrespressekonferenz mit den aktuellen Zahlen, Quoten und weiteren Hintergründen finden Sie hier:

[Unterlagen Jahrespressekonferenz](#)

Das erwartet Sie in der nächsten Ausgabe

Viele grundlegende Pflichten bleiben bestehen – etwa die Registrierung im Verpackungsregister LUCID, die Systembeteiligungspflicht und der Nachweis der Pflichterfüllung entlang der Lieferkette. Gleichzeitig verschiebt die PPWR an einigen Stellen Verantwortlichkeiten und bringt zusätzliche Anforderungen mit sich. In der nächsten Ausgabe von „Klar verpackt!“ werfen wir unter anderem einen Blick auf Handelsunternehmen als wichtige Verpflichtetengruppe. Dabei geht es insbesondere um Änderungen bei der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR-Pflicht) für Eigenmarken und ausländische Fremddmarken.



Ankündigungen, Pressemitteilungen und News – folgen Sie uns auf LinkedIn [↗](#) für aktuelle Einblicke und Hintergründe!

Newsletter bequem per E-Mail erhalten?

Mit dem Newsletter „Klar verpackt!“ erhalten Sie alle zwei Monate die wichtigsten Informationen zur Produktverantwortung und Recyclingfähigkeit von Verpackungen – mit Orientierung zu den Anforderungen des deutschen Verpackungsgesetzes und der Europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) sowie zu aktuellen Entwicklungen.

[Zur Anmeldung](#)

Sicherheit steht für uns an oberster Stelle: Um Ihre Daten bestmöglich zu schützen, nutzen wir zum Versand unseres Newsletters das Tool rapidmail mit ausschließlich deutschen Serverstandorten. Weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 6 unserer Datenschutzerklärung. Zu den Datenschutzbestimmungen von rapidmail gelangen Sie hier [↗](#).

presse@verpackungsregister.org
www.verpackungsregister.org
Zentrale Stelle Verpackungsregister
Öwer de Hase 18
49074 Osnabrück